



Positionspapier FFH - Mähwiesen

Präambel:

Im Land Baden-Württemberg wurden die gesetzlich geschützten Biotop (z.B. Hecken, Feldgehölze, Feuchtgebiete usw.) im Auftrag des Landes Baden-Württemberg neu kartiert. Dabei wurden auch Flachland- und Bergmähwiesen außerhalb der nach Brüssel gemeldeten FFH-Gebiete erfasst.

Bei diesen Kartierungen wurden zum einen Verlustflächen festgestellt und zum anderen neue artenreiche Bestände unter Schutz gestellt.

In Baden-Württemberg liegen von den Lebensraumtypen „Magere Flachlandmähwiesen“ und „Bergmähwiesen“ ca. 65 % außerhalb der FFH-Gebiete.

In Landkreis Reutlingen wurden im Jahr 2012/2013 in erheblichem Umfang FFH-Mähwiesen neu kartiert. Dabei wurden zum einen 495 ha „Verlustflächen“ gegenüber 2003 festgestellt. Zudem kamen aber in den Natura 2000 Gebieten auch 255 ha neue Flächen dazu, welche 2003 noch nicht erfasst wurden und vermutlich auch noch nicht vorhanden waren. Außerhalb der Natura 2000 Gebiete wurden im letzten Jahr allein in unserem Landkreis zusätzlich weitere 3117 ha neu kartiert und als FFH-Mähwiesen eingestuft. Insgesamt haben somit in unserem Landkreis ca. 20 % der Grünlandfläche (soviel wie in keinem anderen Landkreis) den Schutzstatus einer FFH- Mähwiese.

In Deutschland ist Grünland überwiegend als Folge der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden. Seit Jahrhunderten wird das Grünland in Form von Mähwiesen oder Weiden für die Tierhaltung genutzt. Als Futtergrundlage für die Tierhaltung wird das Grünland für den Menschen nutzbar gemacht. Als Koppelprodukt der landwirtschaftlichen Nutzung ist ein vielfältiges Landschaftsbild mit einer Vielzahl von seltenen Pflanzen- und Tierarten entstanden. Wir Bauern arbeiten seit Generationen in dieser Kulturlandschaft und sind auch bereit, diese zu bewahren und zu erhalten. Der Kreisbauernverband ist deshalb Gründungsmitglied des Vereins Blumenwiesen-Alb, der sich zum Ziel gesetzt hat, die blühende Wiesenlandschaft am Fuß und auf der Schwäbischen Alb zu fördern und zu erhalten.

Wir brauchen aber auch Freiräume, um unsere Betriebsformen gegebenenfalls an neue erforderliche Strukturen anpassen zu können. Wir sind aber innerhalb dieser uns zur Verfügung stehenden Freiräume bereit, auf freiwilliger Basis an politischen Zielen mitzuarbeiten.

1. Betriebe, die durch extensives Wirtschaften auf freiwilliger Basis besonders viele solcher zu schützenden Lebensräume geschaffen haben, dürfen durch eine Zwangsjacke nicht bestraft werden, sondern es muss ein Anreiz geschaffen werden, diese Lebensräume zu erhalten. Naturschutz muss sich für die Betriebe lohnen.
2. Landwirte können nur verantwortlich gemacht werden, wenn die Artenvielfalt durch schuldhaftes Verhalten (Art der Bewirtschaftung) verloren geht. Die Beweislast liegt hierbei nicht beim Landwirt.
Die Naturschutzbehörde muss dem Landwirt die zugrunde liegenden Daten der Ersterhebung und Kontrollerhebung (bei Verlustflächen) transparent offenlegen.

3. Bewirtschaftet ein Landwirt eine sogenannte Verlustfläche, die nicht durch falsche Bewirtschaftung, sondern durch andere Faktoren wie z.B. Witterungseinflüsse entstanden ist, muss er solange die entsprechende FAKT-Förderung erhalten, bis die Artenvielfalt wieder hergestellt ist.
4. Landwirte und Grundstücksbesitzer, die FFH-Flächen besitzen oder bewirtschaften, müssen unverzüglich in einem amtlichen Schreiben von den Kartierungsergebnissen unterrichtet werden. In diesem Schreiben muss klar ersichtlich sein, wo und in welchem Umfang zu schützende Arten vorhanden sind. Umfang dieses Schreibens muss auch eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung mit einer Widerspruchsmöglichkeit sein. Ebenso müssen die Bewirtschafter und Eigentümer eine klare und rechtzeitige Information bereits über die anstehende Kartierung erhalten.
5. Die Grundstückswertminderung und Produktionsausfälle, die durch Nutzungseinschränkungen entstehen, müssen vollständig entschädigt werden.
6. Besitzt oder bewirtschaftet ein Landwirt mehrere Flurstücke, auf denen Teilflächen betroffen sind, sollten diese grundsätzlich zu einer Bewirtschaftungseinheit (Clusterbildung) zusammenlegbar sein.
7. Ebenfalls muss ein Flächentausch möglich sein
8. Neukartierte Flächen in Natura 2000 Gebieten müssen in der Flächenbilanz gegen Verlustflächen verrechenbar sein.
9. Parzellen, die nur geringfügig von einer Artenvielfalt betroffen sind, sollten falls es die Art der Bewirtschaftung erfordert, durch andere Umweltmaßnahmen ersetzt werden können. Dies gilt insbesondere für Flächen außerhalb von Natura 2000 Gebieten. Eine Bagatellgrenze von 10 Ar artenreichem Grünland ist grundsätzlich einzufügen. Unter 10 Ar stellt die Fläche zum einen keine bewirtschaftbare Einheit dar. Zu dem ist eine Fläche, die weniger als 10 Ar umfasst kein Schlag nach den Richtlinien der Agrarförderung und somit nicht förderfähig.
10. Im Flurneuordnungsverfahren müssen grundsätzlich nur durch freiwillige Eigentümererklärungen FFH-Flächen zugewiesen werden können, es muss hierbei möglichst auf einheitliche Parzellen geachtet werden. Um die Zuteilung nicht zu blockieren, sind praktikable Lösungen zu finden.
11. FFH-Flächen müssen beim Greening grundsätzlich als ökologische Vorrangflächen mit Faktor 1 anerkannt werden.

Grundsätzlich erwarten wir von den zuständigen Behörden (Ministerium LUBW, RP, Landratsamt) flexible Lösungen, die mit den Personen zu erarbeiten sind, die die Hauptbetroffenen sind, den Bauern.